

Amtsblatt des Landkreises Passau

Nummer 2021-50

Ausgabe: 09.06.2021

Inhaltsverzeichnis

1. Bekanntmachung des Hinweises zur Einsichtnahme in den Beteiligungsbericht des Zweckverbandes Volkshochschule für Stadt und Landkreis Passau
2. Bekanntmachung Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – BImSchG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl I S. 1274), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. April 2019 (BGBl. I S. 432);
Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Zwischenlagerung von nicht gefährlichen und gefährlichen Abfällen in 94496 Ortenburg, Raiffeisenstr. 9, FlNr. 415/12 der Gem. Ortenburg, durch den Landkreis Passau - Kreisstraßenverwaltung, Tittlinger Str. 32, 94034 Passau
3. Sparbuch-Aufgebot
Josef und Gerlinde Saller



Hinweis auf die Einsichtnahme in die Beteiligungsberichte für den Zweckverband Volkshochschule für Stadt und Landkreis Passau

Die Berichte über die Beteiligungen des Zweckverbandes Volkshochschule für Stadt und Landkreis Passau in den Jahren 2017 und 2018 wurden am 15.04.2021 der Verbandsversammlung vorgelegt und mit Beschluss Nr. 902 zur Kenntnis genommen. Die Berichte können gemäß Art. 94 Abs. 3 Satz 5 GO zu den Geschäftszeiten in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Volkshochschule für Stadt und Landkreis Passau in Passau, Nikolastraße 18, eingesehen werden.

Zweckverband Volkshochschule für Stadt und Landkreis Passau

Herrmann Baumann
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung

Der Landkreis Passau - Kreisstraßenverwaltung, Tittlinger Str. 32, 94034 Passau hat am 10.12.2020 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Zwischenlagerung von nicht gefährlichen und gefährlichen Abfällen in einer geschlossenen Halle mit einer Gesamtlagerkapazität von 15.000 t auf dem Grundstück FlNr. 415/12 der Gem. Ortenburg, beantragt. Die Anlage soll 2021 in Betrieb genommen werden.

Das Vorhaben ist nach § 4 Abs. 1 BImSchG, § 1 in Verbindung mit Nr. 8.12.1.1 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440) öffentlich bekannt zu machen.

Der Antrag und die Unterlagen für diese Maßnahme liegen in der Zeit vom

Donnerstag, 17.06.2021 bis Freitag, 16.07.2021

während der allgemeinen Dienststunden im Landratsamt Passau, Domplatz 11, 94032 Passau, Zimmer-Nr. 3.02, zur Einsicht aus.

Etwaige Einwendungen gegen die Maßnahme können ab Beginn der Auslegung **bis Montag 16.08.2021** schriftlich oder elektronisch beim Landratsamt Passau erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind im Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Sammeleinwendungen mit unleserlichen Unterschriften oder unvollständigen Adressenangaben können nicht berücksichtigt werden.

Die Einwendungen sind dem Antragsteller bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe seiner Einwendungen unkenntlich gemacht, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Als Erörterungstermin für die formgerecht erhobenen Einwendungen wird

Mittwoch, der 04.10.2021, 9:00 Uhr

Im Landratsamt Passau, Domplatz 11, kleiner Sitzungssaal, bestimmt.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Erörterungstermin nach Ermessen des Landratsamtes Passau durchgeführt wird. Findet ein Erörterungstermin statt, können die formgerecht erhobenen Einwendungen auch

bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Passau, 06.04.2021
Landratsamt Passau

Gez.

Stoiber
Verwaltungsamtmann

Sparbuch - Aufgebot

Der Inhaber der verloren gegangenen Sparurkunde der Sparkasse Passau, Geschäftsstelle Vilshofen, lautend auf

Herrn und Frau
Josef und Gerlinde Saller
Thanneter Str. 19
94474 Vilshofen an der Donau
Sparkonto Nr. 3511210670

hat binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden. Nach Ablauf der Frist wird die Sparurkunde für kraftlos erklärt.

Passau, 26.05.2021

Sparkasse Passau

Ralf Schmid
(Gebietsdirektor)
